

An alle

- Fakultäten, Institute, Lehrstühle, Professoren und medizinisch-theoretischen Einrichtungen (Kap. 1512)
- zentralen Einrichtungen, Zentralinstitute und Betriebseinheiten
- das Hochschulpräsidium
- Hochschulreferate
- das Studenten – Service – Zentrum – SSZ
- das TUM International Center
- das Sprachzentrum
- die Stabsstelle Chancengleichheit und die Gleichstellungsbeauftragte
- die Stabsstelle Interne Revision
- Zentralabteilungen und Referate der Zentralen Verwaltung
- die Universitätsbibliothek
- Personalvertretungen
- Schwerbehindertenvertretungen.

München, 20. September 2018

Datenschutz;

hier: Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) an der Technischen Universität München (TUM)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 25.05.2018 sind die von der Europäischen Union erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das entsprechend angepasste Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) für die TUM unmittelbar anzuwenden.

Zur Umsetzung von DSGVO und BayDSG hat das Hochschulpräsidium am 24.07.2018 die diesem Rundschreiben als *Anlage 1* beigefügte Datenschutzgeschäftsordnung der Technischen Universität München (TUM DSGO) beschlossen. Aus diesem Anlass möchten wir Sie im Rahmen eines Überblicks über die Zielsetzung und die Inhalte der TUM DSGO sowie die sich aus DSGVO und BayDSG ergebenden wesentlichen datenschutzrechtlichen Neuerungen und Pflichten bei der täglichen Arbeit an der TUM informieren.

I. TUM DSGO

1. Zielsetzung und Grundlage:

Als Instrument der TUM-internen Aufgabenstrukturierung dokumentiert die TUM DSGO, wer mit Blick auf die DSGVO und das BayDSG die vielfältigen der TUM obliegenden Pflichten erfüllt.

Dabei bildet die TUM DSGVO die bereits an der TUM bestehende Organisationsstruktur ab. Mit dem Erlass der TUM DSGVO kommt die TUM der ihr aufgrund des geltenden Datenschutzrechts obliegenden Rechenschaftspflicht nach. Grundlage der TUM DSGVO ist die seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration anlässlich der Umsetzung von DSGVO und BayDSG zur Verfügung gestellte Muster-Geschäftsordnung.

2. Inhalt:

Die TUM DSGVO gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten der TUM.

Nach der TUM DSGVO ist die datenschutzrechtliche Zuständigkeit zwischen Hochschulpräsidium (§ 2 TUM DSGVO), ITSZ (§ 3 TUM DSGVO), den jeweiligen Organisationseinheiten (§ 4 TUM DSGVO) und dem Datenschutzbeauftragten der TUM (§ 5 TUM DSGVO) verteilt. Dabei geht die TUM DSGVO davon aus, dass wie bisher die jeweiligen Organisationseinheiten für ihren Organisationsbereich sicherzustellen haben, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Für den Gesamtbereich kommen dem ITSZ und dem Datenschutzbeauftragten der TUM umfassende Aufgaben zu.

In den §§ 7 bis 12 der TUM DSGVO wird die Ablauforganisation bestimmt. Geregelt wird dort insbesondere die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der TUM (§ 8 TUM DSGVO), die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses (§ 10 TUM DSGVO) und das Vorgehen bei festgestellten Datenschutzverletzungen (§ 11 TUM DSGVO).

Die TUM DSGVO ist diesem Schreiben als *Anlage 1* angefügt und unter www.datenschutz.tum.de abrufbar.

II. **Der Datenschutzbeauftragte der TUM**

Datenschutzbeauftragter der TUM ist Herr **Prof. Dr. Uwe Baumgarten**. Der Datenschutzbeauftragte der TUM ist **zentraler Ansprechpartner für Datenschutzanfragen** und wird durch die Datenschutzbevollmächtigten der jeweiligen TUM-Einrichtungen, durch das ITSZ und in Rechtsfragen durch die ZA 5 TUM Legal Office unterstützt. Sollten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Anfragen zum Datenschutz haben, bitten wir Sie, sich zunächst **unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten zu wenden**. Der Datenschutzbeauftragte der TUM ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Prof. Dr. Uwe Baumgarten
Boltzmannstr. 3
85748 Garching

Telefon: Tel. +49 89 289 17052
E-Mail beauftragter@datenschutz.tum.de
www.datenschutz.tum.de

III. Anwendungsbereich, zentrale Begriffsbestimmungen, wesentliche Neuerungen und Pflichten aufgrund der DSGVO und des BayDSG

1. Anwendungsbereich und zentrale Begriffsbestimmungen:

Der Anwendungsbereich der DSGVO bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. auch die weitere Konkretisierung in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO). „Verantwortlich“ bzw. „verantwortliche Stelle“ im Sinn der DSGVO ist die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 DSGVO). Danach ist die TUM für die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten letztverantwortlich. Die diesem Rundschreiben als *Anlage 1* beigefügte TUM DSGVO beschreibt in § 4 die für die Erfüllung dieser Verantwortlichkeit an der TUM bestehende Organisation und benennt insbesondere Fakultäten, Abteilungen, Einrichtungen, Betriebseinheiten, Inhaber von Professuren, Referate und Sachgebiete als konkret zuständige Stelle.

2. Wesentliche Neuerungen und Pflichten:

Im Folgenden sollen wesentliche Neuerungen und Pflichten aufgrund der DSGVO und des BayDSG kurz dargestellt werden. Dabei ist zu betonen, dass viele Anforderungen der DSGVO und des BayDSG bereits nach bisheriger Rechtslage zu beachten waren.

a) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 6 DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch weiterhin auf eine Rechtsgrundlage zu stützen. Die möglichen Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung werden in Art. 6 DSGVO abschließend aufgezählt:

- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO),
- Vertragsanbahnung bzw. -erfüllung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO),
- Rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO),
- Schutz lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO) und
- eine hoheitliche oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO).

Eine Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO) kann dagegen in der Regel für die TUM nicht als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung herangezogen werden.

Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung gestützt wird, sind die Anforderungen des Art. 7 DSGVO zu beachten: Die Einwilligung muss danach freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information des Betroffenen und unmissverständlich abgegeben werden. Der betroffenen Person steht hinsichtlich ihrer Einwilligung ein Widerrufsrecht zu, über welches sie aufzuklären ist. Der Widerruf muss dabei genauso leicht möglich sein, wie die

Abgabe der Einwilligungserklärung selbst. Es besteht kein Formerfordernis für die Einwilligung, auch wenn die schriftliche Einwilligung aufgrund der Rechenschaftspflichten des Verantwortlichen weiterhin zu empfehlen ist.

Sollte die Einwilligung als Rechtsgrundlage für einen Newsletterversand herangezogen werden, ist zu beachten, dass hier insbesondere die Nachweisbarkeit der Einwilligung sicherzustellen ist. Empfehlenswert ist, bei der Einwilligung in elektronischer Form das sog. „Double-Opt-In“-Verfahren einzusetzen: Beim „Double-Opt-In“ muss der Eintrag der Abonnentenliste in einem zweiten Schritt bestätigt werden. Meist wird hierzu eine E-Mail-Nachricht mit Bitte um Bestätigung an die eingetragene Kontaktadresse gesendet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Abgabe der Einwilligung zur konkreten Datenverarbeitung nachweisbar im Sinn des Art. 7 DSGVO vorliegt.

Bei der Verwendung der Einwilligung als Rechtsgrundlage ist insbesondere zu beachten, dass die Einwilligung jederzeit durch den Betroffenen widerrufen werden kann. Mit dem Widerruf der Einwilligung besteht keine Rechtsgrundlage mehr für die Datenverarbeitung.

Bereits aufgrund Einwilligung vorhandene Datensätze von Adressatinnen und Adressaten können nur dann weiter genutzt werden, wenn die verantwortliche Stelle, also die konkret die Daten verarbeitende TUM-Einrichtung, für diese Datensätze über Einwilligungen verfügt. Einwilligungen, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eingeholt wurden, sind unter Geltung des neuen Rechts allerdings nur dann weiter wirksam, wenn sie auch dessen Voraussetzungen erfüllen. In der Regel ist eine neue Einwilligung durch die verantwortliche Stelle einzuholen, die dem geltenden Datenschutzrecht entspricht.

Ein Musterformular für die Einwilligung ist diesem Rundschreiben als *Anlage 2* beigefügt und unter <https://wiki.tum.de/x/BoD3BQ> abrufbar.

b) Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO):

Bei jeder Erhebung personenbezogener Daten muss die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle den Betroffenen unabhängig von der verwendeten Rechtsgrundlage entsprechend den Anforderungen nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO informieren. „Erheben“ meint dabei das zielgerichtete Beschaffen von Daten über Betroffene, dies im Gegensatz zur bloß zufälligen Informationswahrnehmung oder zur unaufgeforderten Zuleitung von Informationen.

Ein entsprechendes Musterformular ist diesem Rundschreiben als *Anlage 3* beigefügt und unter <https://wiki.tum.de/x/BoD3BQ> abrufbar.

c) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO):

Nach bisheriger Rechtslage wurde ein Verfahrensverzeichnis nur für automatisierte Verfahren geführt, die durch den Datenschutzbeauftragten der TUM freizugeben und in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen wurden.

Nunmehr ist grundsätzlich jede Verarbeitungstätigkeit in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entsprechend den Vorgaben des Art. 30 DSGVO aufzunehmen.

Dies bedeutet, die jeweils verantwortliche Stelle hat eine Beschreibung derjenigen Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, zu erstellen und dem Datenschutzbeauftragten der TUM zu übermitteln. Der Datenschutzbeauftragte der TUM übernimmt gemäß § 5 TUM DSGVO das Führen des Verzeichnisses. Dieses Verzeichnis bezieht sich sowohl auf die sämtlichen ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungen als auch auf die nichtautomatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Der Begriff „Verarbeitungstätigkeit“ umfasst alle Verarbeitungsvorgänge und Vorgangsreihen, die einem gemeinsam festgelegten Zweck dienen. Ausgehend von Sinn und Zweck des Verarbeitungsverzeichnisses sollte dieses alle Verarbeitungstätigkeiten hinreichend konkret, andererseits aber nicht zu kleinteilig abbilden, um der Aufsichtsbehörde – aber auch dem Verantwortlichen – eine erste Rechtmäßigkeitskontrolle anhand des Verzeichnisses zu ermöglichen. Als Ausgangspunkt für das Verfahrensverzeichnis kann das bisherige Verzeichnis für automatisierte Verfahren dienen.

Ein Musterformular für das Verarbeitungsverzeichnis ist diesem Rundschreiben als *Anlage 4* beigefügt und unter <https://wiki.tum.de/x/BoD3BQ> abrufbar.

d) Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO):

Wird ein externer Dienstleister von der TUM mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, ist mit diesem wie bisher ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

„Auftragsverarbeiter“ ist dabei jede Stelle außerhalb der TUM, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO), d.h. die rechtlich eigenständig organisiert ist und die Datenverarbeitung im Auftrag der verantwortlichen Einrichtung für diese vornimmt. Die rechtliche Eigenständigkeit grenzt den Auftragsverarbeiter von Personen ab, die in die Organisationsstrukturen der verantwortlichen Stelle eingebunden sind.

Beispiele für Auftragsverarbeitung sind:

- Aktenvernichtung durch externen Dienstleister.
- Datenübermittlung und -verarbeitung durch das LRZ. Der notwendige Auftragsverarbeitungsvertrag wurde bzw. wird zentral für die TUM abgeschlossen, so dass das LRZ, sofern notwendig, in die Datenverarbeitung eingebunden werden kann. Der Abschluss einer individuellen Vereinbarung durch die jeweils verantwortliche Stelle ist nicht erforderlich.

Geplante Auftragsverarbeitungen sind gemäß § 12 TUM DSGVO mit dem ITSZ und mit dem Datenschutzbeauftragten der TUM abzustimmen.

Ein dem Art. 28 DSGVO entsprechender Musterauftragsverarbeitungsvertrag wird auf Anfrage durch den Datenschutzbeauftragten der TUM bereitgestellt.

e) Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 und 36 DSGVO sowie Art. 14 BayDSG):

Die DSGVO hat mit Art. 35 und 36 DSGVO eine sog. „Datenschutz-Folgenabschätzung“ eingeführt. Die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht mit derjenigen einer datenschutzrechtlichen Freigabe nach dem bisherigen Art. 26 BayDSG gleichzusetzen. Vielmehr betont die DSGVO den risikobasierten Ansatz bei der Bewertung der datenschutzgerechten Durchführung einer Datenverarbeitung. Im Ergebnis wird daher eine Datenschutz-Folgenabschätzung nur bei „Hochrisikoverarbeitungen“ durchzuführen sein. Dabei kann sich das hohe Risiko aus der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung ergeben, insbesondere wenn neue Technologien eingesetzt werden.

Die Frage, ob ein Verarbeitungsvorgang die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfordert, wird sowohl bei der Einführung einer neuen als auch bei einer wesentlichen Änderung bestehender Verarbeitungsvorgänge relevant. Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch die verantwortliche Stelle kann unterbleiben, soweit

- ein Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Staatsministerium oder einer von diesem ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und im Rechtsetzungsverfahren bereits eine Folgenabschätzung erfolgt ist (Art. 14 Abs. 1 BayDSG).
- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung für einen ähnlichen Verarbeitungsvorgang mit ähnlich hohen Risiken bereits vorhanden ist (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).
- Eine Datenverarbeitung vorliegt, die auf der sog. „Whitelist“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgeführt ist (Art. 35 Abs. 5 DSGVO). Diese Liste wird auf der Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de/>) veröffentlicht.
- Für einen ähnlichen Verarbeitungsvorgang mit ähnlich hohen Risiken bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorhanden ist.

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch die verantwortliche Stelle ist jedenfalls erforderlich, soweit der Verarbeitungsvorgang auf der sog. „Blacklist“ des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgeführt ist („Blacklist“, Art. 35 Abs. 4 DSGVO). Diese Liste wird auf der o. g. Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz veröffentlicht. Die „Blacklist“ ist nicht abschließend und wird im erforderlichen Umfang fortlaufend aktualisiert.

Fällt der Verarbeitungsvorgang unter keine der vorstehend erläuterten Fallgruppen und hat der Verarbeitungsvorgang auf Grundlage einer eigenen Risikoabschätzung der verantwortlichen Stelle „voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung zwingend durchzuführen.

Weiterführende Informationen zum Thema „Datenschutz-Folgenabschätzung“ können Sie den Orientierungshilfen des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz entnehmen, die dieser unter dem folgenden Link zur Verfügung stellt: https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa.pdf

Bei Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung werden Sie bei Bedarf durch den Datenschutzbeauftragten der TUM bzw. durch den jeweils für Ihre Organisationseinheit zuständigen Datenschutzbevollmächtigten unterstützt. Weitere Hinweise für die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sind zudem auf der Homepage des Datenschutzbeauftragten der TUM (www.datenschutz.tum.de) abrufbar.

IV. Ausblick

Wir bitten Sie um Verständnis, dass dieses Rundschreiben nur gestrafft über TUM DSGO, DSGVO sowie BayDSG informieren kann und deshalb nur für die tägliche Tätigkeit voraussichtlich bedeutsamsten Pflichten und Neuerungen in knapper Form dargestellt werden. Diese Informationen sollen dazu beitragen, die Umsetzung der DSGVO und des BayDSG durch die verantwortlichen Stellen an der TUM zu erleichtern. Wir bitten Sie, diese Hinweise zu beachten und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Datenschutzbeauftragten der TUM. Für weitere Fragen stehen Ihnen zudem der Datenschutzbeauftragte der TUM sowie die jeweiligen Datenschutzbevollmächtigten jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Berger
Kanzler



Dr. Hans Pongratz
Vizepräsident (CIO)

Anlagen:

Anlage 1 TUM DSGO

Anlage 2 Musterformular für die Einwilligungserklärung

Anlage 3 Musterformular Information Art. 13, 14 DSGVO

Anlage 4 Musterformular für das Verarbeitungsverzeichnis

Datenschutz-Geschäftsordnung der Technischen Universität München (TUM)

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten der TUM.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Hochschulpräsidium

- (1) Das Hochschulpräsidium stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Organisationseinheiten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- (2) Das Hochschulpräsidium benennt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Vertretung, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 IT-Servicezentrum

- (1) Das IT-Servicezentrum (ITSZ) legt in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO fest, wozu insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen, die jeweils im Einvernehmen und ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachverfahrensverantwortlichen erstellt werden, an die Beschäftigten gehören.
- (2) Das ITSZ legt in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten fest:
 - a. geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
 - b. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG.

§ 4 Organisationseinheiten

- (1) ¹Die jeweiligen Organisationseinheiten tragen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften. ²Organisationseinheit ist dabei die jeweils kleinste Einheit, in welcher Aufgaben und Tätigkeiten zusammengefasst sind (z.B. Fakultäten, Abteilungen, Einrichtungen, Betriebseinheiten, Inhaber von Professuren, Referate, Sachgebiete).
- (2) Im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Organisationseinheiten für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.
- (3) ¹Die Personalvertretung gilt als Organisationseinheit. ²Der besonderen Stellung der Personalvertretung ist Rechnung zu tragen.

§ 5 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben werden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch die jeweilige Organisationseinheit einschließlich Beteiligung bei deren abschließenden Entscheidungen über Betroffenenrechte

- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO
- Schulungen von Beschäftigten
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO
- ¹Etablierung und Organisation einer Struktur von Datenschutzbevollmächtigten, die ein Bindeglied zwischen den jeweiligen Organisationseinheiten und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten darstellen. ²Bei Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO und dem BayDSG sind die Datenschutzbevollmächtigten erste Ansprechpartner für die einzelnen Organisationseinheiten.

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) ¹Das ITSZ und der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. ²Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit. ³Sie unterrichten das Hochschulpräsidium über alle wesentlichen Vorgänge.
- (2) ¹Jeder Beschäftigte meldet seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. ²Die Organisationseinheiten informieren den behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verstöße.

Vierter Teil: Ablauforganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 7 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 8 Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und vom ITSZ, den Organisationseinheiten und den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. ²Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

§ 9 Datenschutzbericht

¹Der behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. ²In diesem sind die in der TUM zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. ³Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen

ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und in welchem Umfang datenschutzrechtliche Risiken bestehen. ⁴Die Ergebnisse des Berichts werden mit dem Hochschulpräsidium und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. ⁵Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 10 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

- (1) Die Organisationseinheiten melden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) Für diese Meldung ist das vom behördlichen Datenschutzbeauftragten bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- (3) ¹Der behördliche Datenschutzbeauftragte übersendet den Organisationseinheiten jährlich eine Liste der von diesen gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. ²Die Organisationseinheiten prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und leiten sie dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zu.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 11 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- (1) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.
- (2) ¹Soweit dem ITSZ der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der behördliche Datenschutzbeauftragte dieses. ²Er teilt ihnen dabei seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ³Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Der behördliche Datenschutzbeauftragte meldet im Einvernehmen mit dem ITSZ die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. ²Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Die Meldung unterbleibt, wenn das ITSZ unter Berücksichtigung der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. ⁴Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. ⁵Wenn Daten von oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diesen zu melden.
- (4) ¹Das ITSZ entscheidet auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten. ³Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- (5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leitet das ITSZ in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein.

§ 12 Auftragsverarbeitung

¹Die jeweilige Organisationseinheit prüft in Abstimmung mit dem ITSZ und gegebenenfalls dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor Abschluss eines Vertrages über die

Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.² Hierzu lässt sich die jeweilige Organisationseinheit entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des ITSZ ein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Mustertext für eine Einwilligungserklärung

Technische Universität München



Datenschutzbeauftragter
Prof. Dr. Uwe Baumgarten

Ich stimme zu, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten für den Newsletter ... durch die Technische Universität München (www.tum.de/impressum) verarbeitet werden.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO berührt wird. Nach Ihrem Widerruf nehmen wir Ihre E-Mail-Adresse aus unseren Newsletterverteiler unmittelbar heraus. Ihren Widerruf richten Sie bitte an ([email\(at\)verantwortlicher.betreiber](mailto:email(at)verantwortlicher.betreiber)).

Ggf.: Als technischen Dienstleister setzen wir für den Versand im Rahmen einer Auftragsverarbeitung auf das Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Boltzmannstraße 1, D-85748 Garching bei München.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Recht auf Auskunft, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Es besteht zudem ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Bei Fragen können Sie Sich gerne an uns ([email\(at\)verantwortlicher.betreiber](mailto:email(at)verantwortlicher.betreiber)) oder an unseren Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz.tum.de) wenden.

Erläuterungen zum Text:

Dieses Beispiel dient als Mustervorlage für eine Einwilligung zu einem Newsletter. Wird der Mailversand durch einen Dritten gemacht, dann sollte dieser genannt werden. Die angegebenen Links sollten Sie auf Funktionalität vor der Nutzung der Einwilligung prüfen.

Wenn Sie eine andere Einwilligung für einen anderen Zweck benötigen, dann können sie diese Vorlage umarbeiten.

Für den Verarbeiter ist es wichtig, dass er sich darüber bewusst ist, dass er nach den gesetzlichen Regelungen gem. DSGVO eine Nachweispflicht hat. Die Art und Weise der Zustimmung oder Einwilligung muss auch rückwirkend nachvollzogen werden können!

Daher empfehlen wir, eine Einwilligung stets in Schriftform einzuholen.

Alternativ ist zum digitalen Nachweis der Einwilligung ist das sogenannte „double-opt-in“ Verfahren zu wählen. Eine kurze Beschreibung dazu:

Sie melden sich zu einem Newsletter an (z.B. durch ein Markierungsfeld bzw. Checkbox). Neben dem Markierungsfeld steht ein Text, dass Sie eine E-Mail erhalten werden in der Sie begrüßt und informiert werden über den Zweck, ihre Rechte und die Ansprechpartner des Verarbeiters genannt werden. Sie werden in dieser Email nochmal um die Zustimmung (z. B. über einen Link) für den Erhalt des Newsletters gebeten. Erst dann ist der Newsletter abonniert.

Haben Sie einen Dienstleister für den E-Mail Versand beauftragt, benötigen Sie einen Vertrag über eine Auftragsverarbeitung.

Erläuterungen zum Mustertext für eine Datenschutzerklärung

Technische Universität München



Datenschutzbeauftragter
Prof. Dr. Uwe Baumgarten

Diese Erläuterungen zu den verschiedenen Punkten einer Datenschutzerklärung
stammen vom StMI. (Stand: Mai 2018)

Mustertext 1: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

Sofern bei den Ausfüllhinweisen auf das Verarbeitungsverzeichnis Bezug genommen wird, ist Folgendes zu beachten: Es ist stets zu prüfen, ob die im Verarbeitungsverzeichnis zu dem „Oberbegriff“ der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit enthaltenen Angaben hinsichtlich der konkreten Verarbeitung, für die das Informationsblatt verwendet werden soll, einschlägig sind.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ... (Bauantrag, Beihilfeantrag usw.)	<i>Entspricht der Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses.</i>
---	--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist ... Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle.	<i>Entspricht der Angabe des Verantwortlichen in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses</i>
---	--

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.	<i>Entspricht der Angabe in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses - der Name des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss hier nicht genannt werden Für den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse empfohlen.</i>
--	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um ... (Zwecke aufzählen, ggf. mit Spiegelstrichen).	<i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis.</i> <i>Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige Zwecke) mit anzuführen, um eine erneute Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderungen zu vermeiden. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).</i> <i>Die Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG-E genannt werden, müssen hier nicht angegeben werden.</i>
4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe ... DSGVO in Verbindung mit (ggf. spezifische Rechtsgrundlage nennen) verarbeitet.	<i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis</i> <i>Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht besteht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 BayDSG-E 2018 - in Betracht.</i> <i>Nach Art. 4 Abs.1 BayDSG-E ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.</i> <i>Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG-E vorgehen (BayDSG als „Auffanggesetz, vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG-E 2018).</i> <i>Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO).</i>

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:	<i>Entspricht Nr. 5 im Verarbeitungsverzeichnis</i> <i>Diese Angabe ist nur zu machen, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden</i>
---	--

- ... (Empfänger innerhalb der Behörde/Kommune) - ... (Auftragsverarbeiter) - ... (Dritte) , um ...	Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Als Empfänger gelten: - andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle, - Auftragsverarbeiter, - Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle. Es empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden. Evtl. ist darauf auch schon bei Ziffer 4 einzugehen (Zwecke und Rechtsgrundlagen).
--	--

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln. Textvorschlag bei vorliegendem Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO): Die EU-Kommission hat am ... beschlossen, dass die personenbezogenen Daten in ... genauso geschützt sind wie in der Europäischen Union.	Entspricht Nr. 6 im Verarbeitungsverzeichnis Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten. Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar (unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm). Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.
---	---

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung ... (für 1 Jahr, längstens ... Jahre, bis zur Volljährigkeit usw.) gespeichert. Alternative, falls keine Fristen benennbar sind: Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Name der Behörde//Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (Angabe der Vorschriften) für die jeweilige Aufgabenerfüllung (hier möglichst genaue Umschreibung der zu erfüllenden Aufgabe/n, ggf. auch hinsichtlich Dokumentationspflichten) erforderlich ist.	Entspricht Nr.7 im Verarbeitungsverzeichnis Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.
---	---

	<i>Wenn für die Speicherdauer im konkreten Fall allgemein bekannte, gesetzliche Vorgaben bestehen, kann auf diese verwiesen werden. Hier sind möglichst genaue Angaben zu machen.</i> <i>Nur im Ausnahmefall sollte die allgemeine Formulierung (Alternative) verwendet werden.</i> <i>Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen einem Archiv angeboten wurden (Art. 26 Abs. 6 BayDSG-E 2018).</i>
--	--

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.	<i>Bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten können sich Einschränkungen der genannten Rechte ergeben. Schließen fachgesetzliche Vorschriften die in der linken Spalte genannten Rechte der betroffenen Person aus, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen. Beispiel: kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayDSG-E).</i> <i>Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Detail vgl. Art. 15 Abs. 1 BayDSG-E), sofern bereichsspezifisch nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 32h AO-neu).</i>
---	---

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.	
---	--

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die ... (<i>Name der öffentlichen Stelle</i>) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.	<i>Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO).</i>
---	---

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus ... (<i>Gesetz, Vertrag</i>). Die ... (<i>Name der öffentlichen Stelle</i>) benötigt Ihre Daten, um ... (<i>z.B. Ihren Antrag auf ... zu bearbeiten, den Vertrag mit Ihnen abschließen zu können</i>). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ... - kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden, - kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden, - kann nach Art. ... ein Bußgeld verhängt werden, - können folgende Maßnahmen ergriffen werden ... (usw.)	<i>Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein. Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.</i>
---	--

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

<i>In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen:</i> Die Name der öffentliche Stelle hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... (ursprüngliche Zwecke nennen). Die Name der öffentliche Stelle beabsichtigt nun, diese Daten zu	<i>Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde. Sie besteht nicht, wenn</i>
---	---

Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im Verarbeitungsverzeichnis und aus dem Erhebungsformular.

verarbeiten, um ... (neue Zwecke nennen).

die Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf dessen Anfrage übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

Mustertext 2: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sondern z.B. bei Dritten, sind der betroffenen Person die im Folgenden aufgezählten Informationen zu geben.

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

1. Anlass der Erhebung

Wir haben Daten von Ihnen im Zuge des (Bezeichnung des Verfahrens, z.B. Bauantrag, Beihilfeantrag) erhoben.	<i>Die Bezeichnung sollte allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen.</i>
--	--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Siehe Nr. 2 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Siehe Nr. 3 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Siehe Nr. 4a und 4b in Mustertext 1	
-------------------------------------	--

5. Quelle der Daten

Ihre Daten haben wir bei ... erhoben.	<i>Anzugeben ist die Quelle, aus der die Daten stammen, ggf. auch, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.</i>
--	--

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen: - ... - ... - ...	<i>Entspricht Nr. 3 im Verarbeitungsverzeichnis Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.</i>
---	---

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Siehe Nr. 5 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Siehe Nr. 6 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Siehe Nr. 7 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

10. . Betroffenenrechte

Siehe Nr. 8 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Siehe Nr. 9 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

12. Sonderfall: Informationspflichten für den Fall einer späteren Zweckänderung

Die ...*(Name der öffentliche Stelle)* hat bei ... *(Name des Dritten, bei dem ursprünglich die Daten erhoben wurden)* personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... *(ursprüngliche Zwecke nennen)*. Die ... *(Name der öffentliche Stelle)* beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... *(neue Zwecke nennen)*.

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. . Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen.

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein innerhalb derselben öffentlichen Stelle (also im Zuständigkeitsbereich desselben Verantwortlichen) für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als der Erhebung zugrunde lag. Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten auf Anfrage an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzbeauftragter
Prof. Dr. Uwe Baumgarten

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand:
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)		
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Prof. Dr. Uwe Baumgarten Arcisstraße. 21 80333 München beauftragter(at)datenschutz.tum.de www.datenschutz.tum.de		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke
Rechtsgrundlagen

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG-E 2018

--

Weitere Angaben

9. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich? ☐ Ja, ☐ Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen
Begründung

11. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor? ☐ Ja ☐ Nein
Ggf. nähere Erläuterung